



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Rationes, warum die Stadt und Crayß Eger, vom Frieden-Schluß nicht auszuschliessen sey. cum Adj. n.1.2.3.4.5.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

tionerelutionis perpetuæ, & salvis Privilegiis ac Immunitatibus Civitatis, pfandweise und zwar nur die gewöhnliche Dienste und Unterthänigkeit, die sie dem Reich schuldig sey, verfest worden; Und da dieselbe in possessione des Evangelischen Religions-Exercitii, Anno 1624. gewesen sey: müste Ihr auch die düssalrige Verordnung des Friedens-Schlusses, quoad restitutionem zu gute kommen. Es suchte daher selbige durch verschiedene Schrifften, solches ihr Fundamentum intentionis, und daß Sie keineswegs zum Königreich Böhmen gehöre, zu erweisen, wie die Anlagen sub N. I. Cum adjunctis N. 1. 2. 3. 4. & 5. dann sub N. II. III. cum adj. n. 1. & 2. zu erkennen geben: Ingleichen wurde das Egerische Territorium, mit seinen Grängen, Dörffern, Rittergütern und Filialen, in der Tabelle sub N. V. vorstellig gemacht. Wie weit aber diese Tabelle richtig sey, und ob die benachbarten Stände solche agnosciiren, oder nicht; bleibt dahin gestellt. Es entstand also zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten ein hefftiger Disputat über die Frage: Ob Stadt und Cräyß Eger juxta Instrumentum Pacis zu restituiren sey? Die Kayser-

lichen behaupteten die Negativam: die Schweden aber die Affirmativam: Und sind beyderseitige Argumenta aus der Anlage sub N. V. & N. VI. zu vernehmen. So gab auch die Stadt einige so betitulte *Responsiones* auf verschiedene, wieder die *Restitution* der Stadt Eger, in statum Anni 1624. vorkommende Einwürffe, nach N. VII. in öffentlichen Druck. Wannhero der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Gesandtschaften, auf dem Executions-Convent zu Nürnberg, das allerunterthänigste Intercession-Schreiben sub N. VIII. an Ihro Kayserliche Majestät abgehen ließen, die Stadt und Cräyß Eger, in Politicis & Ecclesiasticis, wieder in den Stand, darinnen sie vor dem Böhmischem Kriege, und respective Anno 1624. sich befunden, zu restituiren. Welches am Kayserlichen Hoff desto ehmder zu bewürcken, nachgehend die Stadt eine Schrift, betitult: Ursachen, warum die Stadt und Cräyß Eger, mit ihrem angehörigen Diack Redwig, aller Evangelischen Bürgerschaft, Unterthanen und Exulanten, dem Friedens-Schluss gemäß zu restituiren sey, wie die Anlage allhier sub N. IX. zeigt, im Druck publicirte.

1649.
Octob.

N. I.

Unvergreifliche *Rationes*, warum die Stadt Eger, mit ihrem zugehörigen Cräyß und Gütern, von dem Frieden-Schluss nicht auszuschließen seye, noch darvon ausgeschlossen werden könne.

Erstlich ist diese Stadt, wie männiglich bekannt, auf des Heiligen Römischen Reichs Grund und Boden situiret, und gelegen, von derselben drey Viertel Meisls Wegs gegen Königsberg und Falkenau, und gegen Königswardt 1½ Meile, des Königreichs Böhmen Grängen sich erst anfangen, daher so balden im Eingang das Generale brocardicon für diese Stadt militiret, quod quæcunque intra territorii Septa contineantur, ea in fide & patrocinijs Domini illius esse præsumantur, und consequenter, weiln diese Stadt, auf des Heil. Römischen Reichs Grund und Boden auferbauet, daß er daher zu solchem Reiche gehöbig seye.

Fürs Andere, so ist zu bescheinigen, daß diese Stadt in matricula Imperii Anno 1450. oder wie etliche wollen nach Anno 1514. als eine andere Reichs-Stadt begriffen gewesen, und zu den Reichs-Anlagen contribuirt habe.

Drittens, so hat diese Stadt ihre Regalia, hohe und niedere Obrigkeit und Bothmäßigkeit, hohen und niedern Wildbahn, sie besetzt selbstn ihren Rath und Gericht, entsezet die Unttügliche, und hat Macht auf allerhand Victualien und Waaren, Accisen und Aufschläge zu machen, und zu verordnen, darüber noch im Jahr 1628.

R r

in

N. I.
Rationes,
necum die
Stadt Eger etc.
von dem Friede-
niss-Schluss
nicht zu ex-
cludiren.

1649 in Judicio Contradictorio, von Ihrer Kayserlichen Majestät Ferdinando II. Merglormwürdigsten Angedenkens, Sie ein Decretum Confirmatorium erlangt hat; welches alles keiner andern, als einer Stadt des Reichs competiret, und zustehet.

1649
Octob.

Nebst deme und fürs Vierte so hat Sie Ihre Leges Municipales und statuta, so entweder, und meistens Theils denen gemeinen beschriebenen Rechten oder dem Juri Saxonico gleichdrmig seyn, und da etwas, so in Ihren statutis nicht begriffen, sich ereignet, wird selbiges secundum Leges Civiles, gleich bey andern Städten im Reich, decidiret und verabschiedet, ja wann von Ihrem Bescheid, ad Tribunal superius Appellationis nacher Prag appelliret wird, so muß alldorten nicht nach der Böhmeischen Lands-Ordnung, sondern secundum Jura Civilia gesprochen werden.

Und obwohln Fünffstens die Cron Böhmen, sich dieser Stadt von etlich 100. Jahren angemasset, so ist doch solches weiters nicht, auch in keiner andern qualität, als Jure pignoris vel hypothecæ geschehen;

Dann als Sechstens Kayser Ludovicus Bavarus im Jahr 1315. dem damaligen König in Böhmen Johanni Lucemburgico diese Stadt nomine Imperii um 20000. Mark Silbers versetzt, ist solche oppignoratio Imperii mit gewissen pactis, bevoraus conditione relucionis perpetuæ, & salvis privilegiis, & immunitatibus Civitatis beschehen, und also per solum Titulum hypothecæ, sine pignoris, die qualitas rei hypothecata, an und für sich selbst, nicht mutiret worden, wie ex principiis Juris offenbahr ist, nam qui pignus possidet, suo jure & ut pignus (non aliter) possidet, sagt der JCrus Paulus, und daher hat sich der Creditor hypothecarius in re sibi hypothecata keines Dominii, consequenter auch des Juris reformandi nicht anmassen können.

Massen dann fürs Siebende, diese Stadt, auch nach der Verpfändung, noch für eine Reichs-Stadt erkant worden, und etlichen Reichs- auch andern Tügen, noch fast bey 200. Jahren hernacher begewohnet hat, wie ex Goldasto de Regno Bohemiar, auf Begehren, bescheiniget werden könnte.

Dahero Achters, diese Stadt bis auf gegenwärtige Stunde ante & post reformatam Religionem, mit den Böhmeischen Land-Rechten, Lands-Ordnungen, Processen, Majestät-Brieffen, niemahln etwas zu thun gehabt, wie noch nicht, ist auch niemahln weder zu Land-Wahl- noch Ordnungs-Tügen beschrieben, auch zu den Collectis regum ordinariis, & extraordinariis, gleich andern, nicht gezogen, noch darmit beleget worden.

Und daferne fürs Neundte, von dieser Stadt deswegen etwas aufzunehmen, werden zu solchem Ende etliche Commissarii dahin abgeordnet, und nur eine freywillige Hülf, (gleich wie von Kayserlicher Majestät bey der Freyen Fränckischen Ritterschafft geschiehet) begehret, gegen derer Erhebung, sonderbahre reversales, daß solches ihren habenden Privilegiis nicht präjudicirlich seyn solle, ausgehändig get werden müssen.

So hat diese Stadt fürs Zehende, wie sonsten andere Böhmeische Land-Cassen, von der Böhmeischen Cammer bis heutigen Tag niemahln dependiret.

N. I.

Über das und fürs Eilffte ist von Ihrer Kayserlichen Majestät Ferdinando II. noch im Jahr 1627. den 23. Augusti diese Stadt in der Beylag N. I. nur für ein Pfandschafft der Cron Böhmen, und gar nicht für eine, demselben Land zugehörige Stadt, selbst erkant worden.

Wie denn Zwölffstens die Huldigung derselben, wie hiebedor jederzeit, so lang diese

1649. diese Stadt ein Pfandschilling gewesen, also auch Anno 1623. sub expressa hac
 Octob. clausula, vermag deren Verschreibung, so man dem Heil. Römischen Reich
 schuldig, zc. und in qualitate, als eine Verpfandung der Cron Böhmen, geschehen
 ist.

N. 2. 3. Ferners so ist auch fürs Dreyzehende zu beobachten, daß dieser Stadt Confir-
 mationes Privilegiorum jedesmahls so wohl in des Heiligen Römischen Reichs,
 als in der Böhmeischen Hoff-Canzley ausgefertigt worden, gestallten darvon nur
 diemahln beygehende Copien sub N. 2. 3. zu sehen seyn.

Nicht weniger fürs Bierzehende erscheinet aus erst angeregten Beysagen, daß
 von den Römischen Kaysern, dieser Stadt Burgermeister und Rath zu allerzeit das
 prædicatum, Unsere und des Reichs Liebe gerrene, gegeben worden, welches
 sich auff eine Böhmeische Stadt nicht accommodiren läst, auch gegen dieselbe nicht ge-
 brauchet wird.

Und damit noch mehrers erhellen möge, daß sich diese Stadt zur Cron Böhmen,
 als vero Membrum niemahln gehalten, so ist zum Funffzehenden weltkundig, daß
 im Jahr 1619. die Böhmen, ihren damahln neuerwehltten König Fridericum V.
 nicht im Egerischen Gebiet, oder Territorio, sondern auf den Böhmeischen Grän-
 zen, gegen Königsberg, und Falskenau, beyhm Dorff Culsam über der Brücken, da
 solches Egerische Territorium sich endiget, und das Böhmeische angehet, anneh-
 men dörffen.

Nun dann hieraus handgreifflich zuverspüren, daß dieser Stadt per oppigno-
 rationem an die Cron Böhmen Ihren Juribus & Privilegijs nichts entzogen worden,
 sondern Sie ratione derselben, gleich wie vorher, also auch hernacher eine Reichs Stadt
 verblieben. So folget fürs Sechzehende, daß Sie auch als eine Reichs-Stadt nach dem
 Frieden-Schluß, und demselben gemäß, zu tractiren, und demnach in den Stand
 der Religion, darinnen Sie Anno 1624. gewesen, wiederum juxta art. 5. S. libe-
 ræ Imperii civitates &c. II. zu setzen sey, ungeachtet ihrer in solchem Schluß ex
 pressis verbis nicht gedacht worden, ex ratione pacificationis, art. 4. in pr. in
 verb. ita tamen, ut qui expresse non nominati, vel expuncti sunt, pro-
 pterea proomissis, vel exclusis non habeantur.

N. 4. 5. Welches fürs Siebenzehende mit dem um so viel mehr bestärket wird, alldie-
 weiln diese Stadt, mit dem Böhmeischen Anwesen niemahln etwas zuthun gehabt,
 auch erst lang hernacher im Nahmen Kayserlicher Majestät von Chur-Fürstlicher
 Durchlaucht zu Sachsen, als Ihrer Kayserlichen Majestät damahlig gedollmächtig-
 tem Commissario, dero selbst, besag der Beysagen sub N. 4. 5. Sie bey Ihren Privi-
 legien, Rechten, und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercitio der
 wahren Evangelischen Religion &c. so lang zuzuhören und hand zu haben, bis Aller-
 gnädigste Kayserliche Confirmation erfolgte, gnädigste Versprechung geschehen, auch
 solche von Ihrer Kayserlichen Majestät in Jahr 1625. solenniter confirmiret wor-
 den ist, welche Kayser- und Churfürstliche Worte, und respectivè Confirma-
 tiones durch den Frieden-Schluß nicht aufgehabet, sondern vielmehr, per art. 3. in
 princ. de pacificat. bestätiget worden seyn.

Und endlich so haben die jetzige Römische Kayserliche Majestät auf dem jüngsten
 Reichs-Tag zu Regensburg de Anno 1640. in Krafft Ihrer Capitulation selbst
 allergnädigst befunden, daß die Stadt Eger wiederum zu dem Reich gebracht werden
 solle, dahero Sie selbige unter andere Membra Imperio restituenda motu pro-
 prio setzen lassen.

N r r a

Daß

1649.
Octob.

Das also die Stadt Eger, von dem Frieden-Schlusse nicht auszuschließen, sondern vielmehr als eine Reichs-Stadt billig zu restituiren seyn wird.

1649.
Octob.

Subadjunctum N. 1. ad N. I.

Extract Kayserlichen Schreibens, daß Eger nur der Cron Böhmen Pfandschaft sey, sub dato Wien den 23. Augusti Anno 1627.

Ferdinand ic.

Wir haben aus Euern vom 16. Julii jüngsthin eingeschickten Schreiben und beygefügt gewesenen Intercessionalen mit mehren, und zwar nicht mit weniger Bewunderung verstanden, was gestalt ihr die Possession des löblichen Ritter Teutschen Ordens Hauses, und Commenthur dafelbsten zu Eger, so angeregter Orden dem Würdigen, Wolgebohrnen, Unserm lieben getreuen Christoph Simon Frey-Herrn von Thun ic. cedirt, und abgetreten, durch etliche Schein-motiv- und Ursachen ganz ungebührlicher Weise, insonderheit aber dahero, daß ihr zu den Böhmischn Landtügen und Lands-Ordnungen nicht gehdrig, zu behaupten vermeinet.

Nun ist uns zwar nicht unbewust, daß die Stadt und Crayß Eger Unser und Unser Cron Böhmen Pfandschaft, und sich so wenig, als der Elbdgner der Böhmischn Process, und Sprache gebraucht; Ingleichen auch nicht vor das allgemeine Land Recht, sondern zu Unser Königlich Böhmischn Hof Cansley, und zwar nicht zur Böhmischn, sondern Teutschen expedition gehdrig: Und daß bisanhero die contributiones nicht bey den Böhmischn Landträgen sondern durch absontliche Commissarien gesucht, und begehrt, daß ihr aber dahero gleich eine Exemption von denjenigen Sachen, welche Unserer Königlich Superiorität immediate anhängig, darzu dann insonderheit gehdrig, daß ohne Unsern und des jederzeit regierenden Königs, und Ober-Boigtr, auch Schut- und Schirm-Herrns der Kirchen in ermeldtem Unserm Erb-Königreich, consens und Einwilligung keine geistliche Güter verwendet werden können, deren ihr euch keines weges entbrechen könnet ic. Geben in Unser Stadt Wien den 23. Augusti Anno 1627.

Ferdinand.

An Rath zu Eger.

Subadjunctum N. 2. ad N. I.

Der Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. Confirmatio Privilegiorum der Stadt Eger aus dero Reichs-Hofraths- Cansley ertheilet, sub dato Wien den 17. Julii Anno 1625.

Wir Ferdinand der Aender von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, König, Erb Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, zu Steyer, zu Carnten, zu Crayn, zu Lüzelburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lauffnis, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol zu Pfird, zu Kyburg, und zu Gbbs, Landgraff in Elßaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Vortenau, und zu Salins ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, thun kund allermänglichlich, daß Uns Unsere, und des Reichs liebe getreue, Burgermeister, Rath und Bürger

1649. ger gemeinlich der Stadt Eger, unterthäniglich haben fürbringen lassen, wiewohl ge- 1649.
 Octob. meldte Stadt Eger, weyland Unsern Vorfahren, und dem Heil. Reich ohne Mittel zugehörig gewesen, und aber vor vielen Jahren an unser Königreich Octob.

Böhmen Pfandweis kommen; so wären sie doch mit ihren zugehörigen Lehen, Begnadung, Begabung, Freyheiten, Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Altherkommen und Gewohnheiten, welche sie bey bemeldten Unsern Vorfahren am Reich, und demselbigen Reich erworben, und gehabt, bemeldter Cron zu Böhmen zugestellt, von allen derselben Cron Königen nicht geringert, sondern gebessert, und dabey gnädiglich gelassen zu deme hätten sie auch die vorgemeldte Unsere Vorfahren, Römische Kayser, und Könige dieselbige ihre Freyheiten, und Privilegia zu jeden Zeiten bestätigen, Confirmiren und erneuern lassen, wie sie dann Uns sonderlich einen Brief von Unserm lieben Herrn und Urur-Anhern, Kayser Maximilian dem Ersten, welcher ihnen hernachmahls von auch weyland Unserm lieben Herrn Vettern, Batern, Kayser Carl dem Fünfften, und Kayser Maximiliano dem andern, und jüngstlich wiederum von auch weyland Unserm geliebten Herrn Vettern, Batern, und nächstem Vorfahren Kayser Rudolph dem andern und Kayser Matthiassen allen Hochlöblicher mildseeligster Gedächtniß, auch gnädiglich bestätiget worden, und uns darauf demüthig angeruffen und gebeten, welcher Brief von Wort zu Worten hernach folget, also lautend: „Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu „Hungarn, Dalmatien, Croatien. c. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lottering, zu Brabant, zu Steyer, zu Carnden, zu Crain, zu Limburg, zu Lügenburg und zu Geldern. c. Graf zu Flandern, zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Arthois, und zu Burgund, Pfalz Graf zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Hannut, und zu Zupffen, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, und zu Burgau, Landgraf in Elßas, Herr zu Frisland auf der Windischen Marek, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln. c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns Urser und des Reichs liebe Getreue Burgermeister, Rath und Bürger gemeinlich der Stadt Eger, durch ihre Ehrbare vollmächtige Bottschaft haben fürbringen lassen, wiewoln Sie unter Uns, und das Heil. Reich gehören, und deshalb mit ordentlichen Gerichten, und andern Freyheiten und Privilegien versehen, denen Sie nachzufolgen allenege geßissen gewesen, und noch wären, würden doch darüber Sie, ihre Bürger, die ihnen zu Versprechen stehen, zu Zeiten auf etlicher Persohnen muthwillig Angeben, unerfordert eines gebühlichen Rechtes vor Westphälische Gericht, dahin Sie nach gemeinen Rechten nicht gehören, fürgenommen, geladen, und daselbst wieder Sie, und die Ihrigen zu richten unterstanden, und dadurch zu unbilligen Schaden gebracht, und Uns darauf demüthigst angeruffen, und gebeten, daß Wir Sie in solchen zu versehen, auch ihnen und derselben Stadt Eger alle und jedliche ihre Gnade, Freyheit, Recht, Brief, Privilegia, die Sie von weyland Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern, und Königen, auch der Cron zu Böhmen redlich erworben, mit samt ihren alten Herkommen, und löblichen Gewohnheiten in allen ihren Inhabungen und Begreiffungen zu erneuern, zu Confirmiren, und zu bestätigen gnädiglich geruheten.

„Des haben wir angesehen solch ihr demüthig Bitten, auch die angenehme gestreue und nützliche Dienste, so sie Uns, und dem Heiligen Reich oft williglich gethan haben, und hinführo in künftiger Zeit wohl thun mögen, und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, denselben Burgermeistern, Rath und Bürgern gemeinlich der Stadt Eger und ihren Nachkommen daselbst, diese besondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben, also ob Sie gemeinlich, oder besondere Personen ihre Bürger, die ihren, oder die ihnen zu Versprechen stehen, einer oder mehr an einig Westphälisch Gericht, wie die genannt, oder wo die gelegen seyn, für das hingeheischen geladen, oder daselbst ichts wieder Sie, ihr Leib, Haab und Güter, antleit in Procellen, und der Folgungen gehandelt, gerichtet, geurttheilet, oder procediret würde, in was Schein das beschehe, daß Sie gemeinlich



1649.
Octob.

„lich noch sonderlich auf dieselben Verheißung und Ladung zu erscheinen noch zu ant-
 „worten, noch auch denselben Urtheiln, Achten, anleitnen Processen, noch Erfolgungen,
 „so darauf ergehen und beschehen möchten, gehorsam zu erzeigen, nicht schuldig, noch
 „dieselben Processen kein Krafft noch Macht haben, sondern ganz krafftlos zunicht
 „und untauglich, und die gemeldten von Eger derhalben ungehindert bey ihrem ordent-
 „lichen Gerichts Zwang, Freyheiten, Privilegien, und alten Herkommen geruhiglich
 „und ohne Irrung bleiben, und der Gebräuchen genießen sollen, welche Verheißung,
 „Ladung, Urtheiln, Acht, Anleit, Proceß und Erfolgung, die an denselben Westphäli-
 „schen Gerichten, als jetzt berühret ist, hierwieder gehen und geschehen möchten, Wir auch
 „jezo als dann, und dann als jezo gänzlich aufheben, abthun, und vernichten, von ob-
 „bestimter Römischer Königlichcr Macht, Vollkommenheit, und rechten Wissen in
 „Krafft dieses Briefs, und dazu alle und jegliche vorgemelt Ihr Gnad, Freyheiten,
 „Rechten, Brief, Privilegia, alt Herkommen, und übliche Gewohnheit, die Sie von
 „obbestimmten unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, auch
 „der Cron zu Böhmen redlich erworben, und redlich hergebracht haben, in allen ih-
 „ren Inhaltungen, und Begreiffungen, gnädiglich erneuert, Confirmiret, und bestäti-
 „get, ihun ihnen solche Gnad und Freyheit erneuern, Confirmiren und bestätigen, ih-
 „nen solches alles von obbestimter Römischer Königlichcr Macht, wissenschaftlich in Krafft
 „dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß dieselben Burgermeister, Rath und
 „Bürger der Stadt Eger ihre Nachkommen, und die Ihren vorgemelt, bey den obbe-
 „meldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen und Privilegijs bleiben, und
 „sich derer noch ihren Inhaltungen gebrauchen, und genießen sollen, und mögen, von
 „Fürsten, Geistlich und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Ritttern, Knech-
 „ten, Hauptleuten, Amtleuten, Bisdomben, Vogten, Pflegern, Berweßern, Freygra-
 „fen, Freyschöpffen, Schöpffen, Landrichtern, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern,
 „Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Un-
 „terthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und
 „vestiglich, und wollen, daß Sie die vorgemeldten Burgermeister, Rath und Bürger
 „der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die ihren und die ihnen zu Verprechen stehen, an
 „den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien,
 „auch dieser unser Königlichcr Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch
 „irren, sondern Sie, als obsteher, geruhiglich, und ohne Irrung darbey bleiben, de-
 „rer gebrauchen und genießen lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern
 „zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey, Unser und des Reichs
 „Ungnad und Straff und die Pden, in ihren Briefen und Privilegien begriffen, und
 „dazu einer andern Pden, nemlich 20. Marck Edighs Goldes, zu vermeiden, die ein
 „jedweder so er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs
 „Cammer, und den andern halben Theil den ehegemeldten von Eger, und ihren Nach-
 „kommen, unabßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, mit Urkund dieses Briefs ge-
 „siegelt mit Unserm Königlichcr anhangenden Inseigel. Geben in Unser und des
 „Reichs Stadt Worms am 4. Tag Monats May, nach Christi Geburt Bierzehn-
 „hundert, und im fünffund newzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Zehnden,
 „und des Ungarischen im Sechsten Jahre.

1649.
Octob.

„Maximilian &c. Bertholdus Archi-Episcopus Moguntinus Archi-Can-
 „cellarius. S. R. . ad I. Mandatum Domini Regis in Consilio, Sixtus Oel-
 „hafen &c.

Des haben Wir angesehen, der obbenandten von Eger demüthig Bitten, auch
 die angenehm, getreuen, und nüslichen Dienst, so sie unsern Vorfahren Römischen
 Kaysern und Königen, auch Uns und dem Heiligen Reich, dergleichen unserer Cron
 Böhmen, oft williglich gethan haben, und hinführo zu thun sich gehorsamlich erbie-
 ten, und wohl thun mögen, und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem
 Rath

1649.
Octob.

Rath und rechtem Wissen, denselben Burgermeistern, Rath und Bürgern der Stadt Eger, und ihren Nachkommen, daselbst obgeschrieben, weyland unserer Ururanherrn Kayser Maximiliani des Ersten Brief und Freyheit für die Westphälischen Gericht, samt allen darinnen angezogenen, und bestätigten Lehen, Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegiis, und löblichen Gewohnheiten, wie Sie die von unsern obberührten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern, und Königen, auch der Croit zu Böhmen redlich erworben, und löblich hergebracht haben, in allen ihren Inhaltenungen und Begreifungen, gnädiglich erneuert, Confirmiret, und besattet; Erneuern, Confirmiren, und bestätigen ihnen solches alles von obbestimmter Unserer Kayserlichen Macht, wissenschaftlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß dieselben Burgermeister, Rath und Bürger obbenandter Stadt Eger, ihre Nachkommen, und Ihren vorgemeldet, bey den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, und dieser Unserer Erneuerung und Confirmation bleiben, und sich der nach ihren Inhaltenungen gebrauchten und genießn sollen und mögen, von allemänniglich unverhindert, und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten Fürsten, Freyen, Herrn, Ruten, Knechten, Hauptleuthen, Land Voigten, Bisdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum, und Landen Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie, die vorgeandten Burgermeister, Rath und Bürger der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die Ihren und die ihnen zu Versprechen stehen, an den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, auch dieser unser Kayserlichen Erneuerung, Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern als obstehet, Sie geruhiglich und ohne Irrung darbey bleiben, und der gebrauchten und genießn lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs Ungnad und Straff, und die Pden in dem obgemeldten ihren Freyheiten, und besonderlich auch oben eingeleibten unserer lieben Herrn und Ururanherrn Kayser Maximiliani des Ersten Brief begriffen, zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien den Siebenzehenden Tag Monats Julii, nach Christi unsern lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehnden hundert fünf und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hungarischen im Achten und des Böhmischn im Neunten Jahr.

1649.
Octob.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt. Peter Heinrich von
Stralendorff.Ad Mandatum Sac. Cæs. Ma-
jestatis proprium.

Johann Söldner. mppr.

Subadjunctum N. 3. ad N. I.

Der Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. als Regierenden Königs in Böhmen Confirmatio Privilegiorum der Stadt Eger aus Dero Böhmischn Hof-Canzelen ertheilet, sub dato Praag den 10. May Anno 1623.

Wir Ferdinand der Aender, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, auch zu Hungern, Böhmen, Dal-

1649.
Octob.

Dalmatien, Croatien, Schlawonien ꝛ. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf in Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien und Marggraf zu Lausitz ꝛ. Bekennen und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehrenveste und Ehrbare, Unsere und des Reichs liebe Getreue Herren Bürgermeistere, Rathmanne, und ganze Gemeine der Stadt Eger, durch ihre, zu der bereit vollzogenen Huldigung anhero abgefertigte, vollmächtige Gesandten, nemlich Andreas Cramer Burgermeister, Matthes Dietel des Raths, Georg Meinel des Gerichts, und Adam Lemp, aus der geschwornen Gemeine daselbst unterthäniglich und gehorsamst ersuchen und bitten lassen, daß wir ihnen alle und jedliche ihre Freyheit, Genad, Lehen, Recht, Gericht, Zoll, Brief, Privilegia, Handvesten, gute Gewohnheiten, und löbliche Herkommen, die Sie von weyland Römischen Kaysern und Unsern Vorfahren Königen zu Böhmen ꝛ. seeligster Gedächtniß, erworben und redlich hergebracht haben, zu verneuern, zu befestigen und zu Confirmiren, gnädiglich geruheten, als haben wir angesehen selch ihre Unterthänigste ziemliche, auch die angenehmen, getreuen und nützlichen Dienste, so Sie Hochgedachten Unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen zu Böhmen ꝛ. auch Uns selbst die Zeit Unserer Kayserlichen und Königlischen Regierung, sowohl der Cron Böhmen, oft williglich gethan haben, und hinführo weiters zu thun sich gehorsamlich erbieten, auch wohl thun können, sollen und mögen, und darum mit wohlbedachtem Rath, guten vorgehabten zeitigen Rathe, Unserer Edlen Rätthe des König-Reichs Böhmen, und rechtz Wissen, gedachten Burgermeister, Rath und gancker Gemein der Stadt Eger, und ihren Nachkommen, alle und jedliche obbesagte Freyheiten, Genad, Lehen, Recht, Gerichte, Zölle, Briefe, Privilegia, Handvesten, gute Gewohnheiten, und löbliche Herkommen, die sie von obbestimmten Unsern Vorfahren, Kayser und Königen, auch der Cron zu Böhmen redlich erworben, und löblich hergebracht haben, insonderheit weyland Kayser Maximiliani des Ersten Begnadigungsbrief, untern dato Worms den 4. May. nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburt im ein tausend, vier hundert fünf und neunzigsten, dann Kayser und Königs Ferdinandi Bestätigung untern dato Praag den Freytag nach der unschuldigen Kindlein Tag, Anno ein tausend, fünf hundert vier und dreyzigsten, sowohl auch Kayser Rudolphi untern dato Prag, den 19. Martii im ein tausend fünf hundert sieben und siebenzigsten Jahre, als auch Unserer nächsten Vorfahren, auch Kayser und Königs Marthia aller Unserer geliebten Herrn Vettern und Vatern Christffestloster löblicher Gedächtniß, aus der Böhmischn Cansley, sub dato Prag den 7. Novembris Anno ein tausend sechs hundert und zwölfften, General-Confirmation gleichfalls gnädigst verneuert, Confirmiret, und bestätiget, verneuern, Confirmiren, und bestätigen ihnen solches alles auch aus Römischen Kayserlichen und Regierenden Böhmischn Königlischen Macht und Vollkommenheit hiermit und in Krafft dieses Briefs wissentlich, allermassen und gesialt, als ob alles und jedes, wie obbesagt, in diesem Unsern Brief von Wort zu Worten inseriret, und begriffen wäre. Wirnen, setzen, und wollen daß dieselben Burgermeister, Rath, Bürger, und Gemein der Stadt Eger, ihre Nachkommen, und die Ihrigen, bey den obbesagten ihren wolhergebrachten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, und dieser unserer Verneuerung und Confirmation, ruhiglichen bleiben, und sich der nach deren Inhaltungen gebrauchen, und genießen sollen, und mögen, von allermänniglich unversehert. Und gebieten darauf allen und jeden Unser Cron-Böhmen und derselben incorporirten Landen, Unterthanen, was Würdens, Standes, Amts oder Wesen sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehr erwehnte Burgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Eger, ihre Nachkommen, die Ihnen und die ihnen zu Versprechen stehen, an den obbesagten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, und Privilegien, auch dieser unserer Erneuerungs- General-Confirmation, nicht hindern, noch irren, sondern sie obstehender massen geruhiglich und ohne Irrung darbey bleiben, dero gebrauchen und genießen lassen, und hier wieder nicht thun, noch jemand andern solches zu thun gestatten, in keinen Weiß noch Weg, als lieb einem jedlichen sey, unser schwe-

1649.
Octob.

1649. re Straf, und die in obbesagten Freyheiten begriffene, und nahnhafft gemachte Vb-
 Octob. nen zu vermeiden, mit Urfund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayser- und Kd-
 niglichen anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Kdniglichen Schloß Prag, den 10.
 Monats-Tag May, im sechzehnhundert drey und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Kd-
 nischen im Bierdten, des Hungerischen im Fünfften, und des Böhmischem im Sech-
 sten Jahr.

Ferdinand.

Scenco Adalbert Popel de Lobcowitz.

S. R. Bohemiae Cancellarius.

(L. S.)

Otto de Nostiz.

Vice Cancellarius.

Ad Mandatum Sac. Caes. Ma-
 jestatis proprium.

P. Fabricius.

Subadjunctum N. 4. ad N. 1.

Der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen gnädigstes Schreiben
 an die Stände des Egrischen Crayses abgangen sub dato Bu-
 disin den 24. Novembris Anno 1620.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve und Berg, ꝛ.

Liebe besondere ꝛ. Wir zweiffeln nicht, es sey nunmehr Euch und männiglich
 bewust, was für eine Commission die Kdnische Kayserliche auch zu Hungern und
 Böhmen Kdnigliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, Uns auf das Marggraf-
 thum Ober- und Unter-Lausniz aufgetragen, jedoch, damit ihr dessen um so viel
 mehr berichtet, thun Wir euch beyliegenden Abdruck solcher Commission sub N. 1.
 übersenden, wie Wir nun soviel daraus befinden, daß diese Ihrer Kayserlichen und
 Kdniglichen Majestät Intention eigentlich dahin gemeinet, daß man einmahl aus
 diesen beschwerlichen Sachen und wieder zu Fried und Ruh kommen, die Stände
 bey ihren Privilegiis, und Freyheiten, sonderlich aber dem Exercitio der wahren
 reinen Evangelischen Religion Augspurgischer Confession, erhalten werden möch-
 ten und könten, also haben Wir die Expedition solcher Commission, zu deme Wir
 es zu thun schuldig gewesen, willig über Uns genommen, und in der Person in dis
 Marggrafthum begeben, mehr berührte Kayserliche und Kdnigliche Commission
 den Ständen Inhalts der Beylag sub N. 2. insinuiren lassen, die sich derselben un-
 terhängigst submittiret, ihren Irthum erkennt, Pardon gesucht, und in Kayserli-
 cher und Kdniglicher Majestät Gehorsam, und Unsern Schutz begeben, welche dann
 zu Gnaden angenommen, ihnen Pardon ertheilet, und gebührlichen geschüzt wor-
 den, daher erfolget, daß in Ober-Lausniz eine ziemliche Anzahl von Land-Stän-
 den und Rätthen sich accommodiret, und dessen allen, so ihnen die Kayserliche und
 Kdnigliche Commissarii versprochen, nunmehr würcklich genieffen.

Hierauf mögen Wir euch gnädigst nicht bergen, daß dergleichen Commission
 Uns, neben des Hochgebohrnen Fürsten, Unserer freundlichen lieben Bettern, Herrn
 Maxi-

1649.
Octob.

Maximilian Herzogen in Bayern, Lieb. auch auf das Königreich Böhmen, allergnädigst aufgetragen, Wir auch solche vorlängst verrichtet, wann Wir nicht durch hiesige Expedition wären aufgehalten worden. Nunmehr aber thun Wir euch solche Commission durch beyliegenden Abdruck mit N. 3. gezeichnet, insinuiren, und Krafft derselben an statt Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät hiermit begehren, ihr wollet euch solcher gebührlichen submittiren, daß hierunter eure selbst eigene Wohlfahrt, die Erhaltung eurer Privilegien in Religion- und profan-Sachen gesucht wird, beherzigen, und wessen wir Uns disfalls zu euch zu verkehren, bey Zeugen Categorice erklären. Wir versichern euch hingegen bey Unsern Churfürstlichen wahren Worten, daß, wann zu Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät Gehorsam ihr euch unterthänig erklären, Unsern Schutz suchen, und Pardon bitten, und daß bey Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät ihr standhaftig verharren wollet, obligiren werdet, daß Wir Krafft tragender Commission euch in Gnaden auf an- und in Schutz nehmen, und bey euern Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber dem freyen Exercitio der wahren Evangelischen Religion ungeänderter Augspurgischer Confession so lang schützen, und handhaben wollen, bis Kayserliche und Königliche Confirmation erfolget, und ihr dessen allen gnugsam versichert werdet; Erwarten hierüber ic. Datum auf der Königlichen Burg Budisin den 24. Novembr. Anno 1620.

1649.
Octob.

Johann Georg Chur-Fürst.

An die Stände des Egrischen.
Crayses ic.

Subadjunctum N. 5. ad N. I.

Der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen gnädigstes Schreiben an Burgermeistere und Rath der Stadt Eger abgangen sub dato Dresden den 13. Februarii Anno 1621.

Von Gottes Gnaden Johann Georg zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. Herzog ic.

Liebe besondere ic. Uns hat der Wolgebohrne, unser General-Wachtmeister und lieber Getreuer, Herr Wolf Jlenburg von Wirswitz zu Wirswitz ic. unterthänig referiret, welcher massen ihr nicht allein 1. Cornet unsrer Reuter in die Stadt Eger, sondern auch Unsern Hauptmann Hans Georg Späthen in die Vorstadt eingenommen.

Wie Wir nun solche eure Bezeigung gnädigst vermercken, also solt ihr dessen versichert seyn, daß es eurer gemeinen Stadt allein zum Besten, und derer Beschützung, vermdge Unserer gnädigen Anerbietens, gemeinet, wie es denn auch euren Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn sollte: sondern Wir sind vielmehr nochmals erbietig, euch bey solchen allen, sowohl bey der wahren Evangelischen Religion schützen und handhaben zu helfen.

Und weil wir gedachtem Unsern General-Wachtmeister befohlen, mit euch ferner aus deme, so notwendig, zu reden, und allenthalben gute Anstellung zu machen; Als gesinnen Wir an Euch gnädigst, ihr wollet ihm vollkommenen Glauben zustellen, und Euch disfalls gutwillig bezeugen, insond erheit aber mit Darlehung etlicher Stück, und darzu bedeffender Munition ihm an die Hand gehen, dann durch solche Expedition verhoffentlich dem ganzen Elbogener Crays, und der Stadt

1649. desto mehrer Sicherung erfolgen, und dem Streifen abgewehret werden solle. 1649.
 Octob. Solches meinen wir euch zum Besten, und thut Uns hieran ic. Dresden den 13. Fe. Octob.
 br. Anno 1621.

Johann Georg Chur-Fürst.

An Rath der Stadt
 Eger ic.

N. II.

Beweis,

Daß Eger eine unwiedersprechliche Freye Reichs-Stadt, und nur ein zu dem Königreich Böhmen, jedoch mit ausgemessener Bedingung, Pfandweiss gehörig: und verfertiget, auch jederzeit, und bis an das Ende der Welt, ablöflicher Platz oder Ort sey.

Beweis
 Gründe, daß
 Eger eine
 Freye Reichs-
 Stadt sey. ic. Dieses kan mit nachfolgenden Gründen Sonnenklar erwiesen werden:
 1) Liegt Stadt und Crätz Eger, wie absque ulla contradictione männiglich bekannt, auf des Heil. Römischen Reichs Grund und Boden, und gehet die Böhmisches Gränze, drey Viertel Meil wegs gegen Königsberg und Falkenau an einen, am andern Ort und gegen Königswarth aber $\frac{1}{2}$. Meil von der Stadt an.

2) Haben dahero die Böhmisches Stände Ihren Anno 1619. neu erwählten König FRIDERICVM V. Electorem Palatinum nicht im Egerischen Gebieth oder Territorio, sondern auf ermeldter Gränze gegen Königsberg und Falkenau, nemlich bey dem Dorff Eulsam über der Brücken, da daß Egerische Territorium sich endet, und das Böhmisches angehet, annehmen dörffen.

3) Ist zwar die Verpfändung Anno 1315. vom Kaiser LVDOVICO BAVARO dem damaligen König in Böhmen JOHANNI LVCMBVRGICO um 20000. Marc Silber, aber mit gewissen pactis und conditionibus, voraus der Abjüng halber, cum conditione relictionis sc. expressissime & indefinite reservata, und ohne Beschadung ihrer vom Reich habenden Privilegien und Immunitäten, geschehen.

4) Hat auch die Stadt nach dero Verpfändung etlichen Reichs- und andern Lagen, neben andern Ständen und Städten des Reichs benachwohnet. Goldast. de Regn. Bohem. Jurib. & Privil. lib. 3. c. 16. n. 46. Cocblaus in Histor. Hussitar. lib. 7. Anno 1433. fol. 257. in pr.

5) Ist Sie in der Reichs-Matricul bis Anno 1480. (oder wie etliche wollen, bis Anno 1514.) und also fast 200. Jahr nach beschehener Verpfändung gelegen, und zu finden, Goldast. de Regn. Boh. Jur. & Privil. lib. I. c. ult. n. 8.

6) Sind viel Tags-Satzungen von Römischen Kaysern, Chur- und Fürsten des Reichs dahin ausgeschrieben worden; Nach andern auch von Chur-Pfalz, und Chur-Sachsen der zwischen Kayser Mattha und denen Böhmisches Ständen vorgewesene Compositions-Tag Anno 1619. da bereits die Quartier vor beede Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. voraus vor Chur-Sachsen, durch Dero Hoff-Quartiermeistern schon ausgesehen, allignirt, und alle Nothdurfft bestellt gewesen.

7) Hat diese Stadt mit den Böhmisches Land-Rechten, Land-Ordnungen, Proceffen, Majestät-Brief, Land-Tags-Schlüssen, Land-Wahl- und Erönnungs-Lagen,